

Verband der stadtzürcherischen
evangelisch-reformierten
Kirchgemeinden

Abteilung Sekretariat

Stauffacherstrasse 10
8004 Zürich

Tel. 043 322 15 30
stadtverband.zuerich@zh.ref.ch

www.kirche-zh.ch

Zürich, den 03.02.2014

Merkblatt
Investitionsrechnung finanzielle Abwicklung
Sanierungen und Umbauten über Fr. 100'000 (inkl. Projektierung)

Zur Sicherstellung einer möglichst reibungslosen administrativen Projektabwicklung ist das „**Projekt-Datenblatt**“, welches Ihnen durch die Investitionsbuchhaltung des evang.-ref. Stadtverbandes zugestellt wird, auszufüllen bzw. zu ergänzen und zu retournieren.

Die **Rechnungsbelege** müssen folgende **Angaben** enthalten:

Genau Bezeichnung des Investitionsprojektes, Projekt-Nr. der Finanzbuchhaltung des evang.-ref. Stadtverbandes, 3-stellige BKP-Nr., Unterschrift und Datum des Architekturbüros, der Projektleitung der Kirchgemeinde und desjenigen des evang.-ref. Stadtverbandes. Die Investitionsbuchhaltung des evang.-ref. Stadtverbandes liefert Ihnen dazu die entsprechenden **Daten-Klebetiketten**.

Zur fristgerechten Zahlungsausführung sind wir darauf angewiesen, dass die durch Architekturbüro, Projektleitung der Kirchgemeinde und Mitglied Baukommission ZKP **3-fach visierten Rechnungen bis spätestens 10 Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist beim evang.-ref. Stadtverband, Investitionsbuchhaltung**, eingehen.

Für **Gutschriften zugunsten des Bauprojektes** (z. B. Abrechnung über Baudepositen, Beiträge der öffentlichen Hand, Versicherungsleistungen, etc.) ist jeweils eine Kopie der Abrechnung der Investitionsbuchhaltung des evang.-ref. Stadtverbandes zuzustellen. Die Überweisungen haben auf das Bankkonto des evang.-ref. Stadtverbandes zu erfolgen. Entsprechende Einzahlungsscheine können bei Bedarf bei der Investitionsbuchhaltung angefordert werden.

Sitzungsgelder der Baukommission der Kirchgemeinde sind auch in die Baukosten einzubeziehen. Die Auszahlungen haben aber über die Laufende Rechnung der Kirchgemeinde zu erfolgen (evt. AHV/ALV-Abrechnungspflicht) und sind anschliessend gesamthaft dem evang.-ref. Stadtverband zu Lasten der Investitionsrechnung durch Verrechnung auf dem „Kontokorrent Verband“ in Rechnung zu stellen.

Aktuelle Kontoauszüge der Finanzbuchhaltung können jederzeit bei der Investitionsbuchhaltung angefordert werden (insbesondere zum Abgleich der Architektenbuchhaltung).

Dem zugeteilten Mitglied der Baukommission ZKP sind in regelmäßigen Abständen **Zahlungslisten und Baukostenprognosen** vorzulegen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten und dem Vorliegen der letzten Rechnung für das Projekt ist die Bauabrechnung des Architekturbüros mit der Investitionsrechnung des evang.-ref. Stadtverbandes abzustimmen. Kreditüberschreitungen müssen separat begründet und beigelegt werden. Senden Sie der Geschäftsstelle des evang.-ref. Stadtverbandes zuhanden der Investitionsbuchhaltung zu diesem Zweck bitte sobald verfügbar, mindestens aber 2 Wochen vor der Verabschiedung durch die Kirchenpflege, unaufgefordert eine Kopie des Entwurfs der Bauabrechnung des Architekturbüros zu.

Genehmigungsverfahren der Bauabrechnung

Die Baukommission der Kirchgemeinde legt die Bauabrechnung des Architekturbüros – unter Beilage des abgestimmten Kontoausdrucks der Investitionsrechnung des evang.-ref. Stadtverbandes - **den Behörden der Kirchgemeinde (Kirchenpflege, Rechnungsprüfungskommission)** und der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vor. Muster-Vorlagen für Behördenabschiede können bei der Investitionsbuchhaltung angefordert werden.

Im Anschluss an die Genehmigung der Bauabrechnung durch die zuständigen Gremien der Kirchgemeinde ist der Investitionsbuchhaltung des evang.-ref. Stadtverbandes unaufgefordert der Abschied (= Genehmigungsbeschluss) der Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission und der Kirchgemeindeversammlung einzureichen. Bei Fragen bezüglich des Verabschiedungsverfahrens wenden Sie sich bitte an die Investitionsbuchhaltung.

Den Abschluss bildet das Genehmigungsverfahren im evang.-ref. Stadtverband. Schlussrechnungen werden gemäss § 13.2.8 des Statuts dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt und der Zentralkirchenpflege mit der Abnahme der Jahresrechnung jeweils zur Kenntnisnahme gebracht.

Diejenigen Kirchgemeinden, welche bei Renovationen und Umbauten von Kirchen, Pfarrwohnungen und Kirchgemeindehäuser gemäss Beschluss der Zentralkirchenpflege verpflichtet sind, einen **Staatsbeitrag beim Kirchenrat geltend zu machen**, haben unbedingt darauf zu achten, dass dem Kirchenrat nach Abschluss der Bauarbeiten unaufgefordert die Bauabrechnung des Architekturbüros sowie der Verabschiedungsbeschluss der Kirchenpflege zugestellt wird, ansonsten bleiben die Auszahlungen der Bausubvention aus. Die Überweisung des Staatsbeitrages hat auf das Bankkonto des evang.-ref. Stadtverbandes zu erfolgen.

Die Archivierung aller Unterlagen des Investitionsprojektes obliegt der betreffenden Kirchgemeinde. Zu diesem Zweck werden jeweils auch die Originalrechnungen, welche dem evang.-ref. Stadtverband zur Zahlung eingereicht werden, nach erfolgter Bearbeitung durch den evang.-ref. Stadtverband an die Kirchgemeinde zurückgesandt.